

**Ortspolizei**

Datum: 25.06.2015

Zeichen: jm

Bearbeiter: Mösenbacher

Tel.: (03682) 224 20-0

Fax: (03682) 224 20-20

E-Mail: [gemeinde@irdning.at](mailto:gemeinde@irdning.at)

Internet: [www.irdning-donnnersbachtal.at](http://www.irdning-donnnersbachtal.at)

UID-Nr.: ATU69185437

DVR-Nr. 0385883

## Öffentliche Kundmachung

### Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung vom 23.06.2015 die Erlassung nachstehender Verordnung beschlossen:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal vom 23.06.2015, mit der ein Verbot des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal angeordnet wird.

Aufgrund § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes LGBl. Nr. 24/2005 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

Zur Vermeidung von störendem Lärm und von Anstandsverletzungen sowie zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen infolge Alkoholkonsums, ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen der Konsum von Alkohol verboten:

- im Bereich des Kirchparks (siehe beiliegender Plan)
- im Bereich des Skulpturenparks (siehe beiliegender Plan)
- im Bereich der Volksschule (siehe beiliegender Plan)
- im Bereich der Neuen Mittelschule (früher Hauptschule (siehe beiliegender Plan)
- im Bereich der Festhalle (siehe beiliegender Plan)
- im Bereich des Busbahnhofes (siehe beiliegender Plan)
- im Bereich der Freizeitanlage Irdning (siehe beiliegender Plan)
- im Bereich des Kinderspielplatzes beim Montessorikindergarten (siehe beiliegender Plan)

Eine planliche, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Darstellung des Geltungsbereiches liegt ständig in der Bauabteilung der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

## § 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von Alkohol

- a) in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder
- b) anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 2000,00 bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1, der Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit.

Irdning, am 25.06.2015

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Herbert Gugganig

Angeschlagen am: 26.06.2015 Abgenommen am: 10.07.2015
--